

Arbeitsvertrages — insbesondere mittels Einverständnisses des Arbeitgebers, Ablauf der Kündigungsfrist, ohne daß der Arbeitgeber innerhalb derselben einen Antrag auf zwangsweise Rückkehr in die Arbeit nach § 85 Gewerbeordnung eingebracht hätte, Ausführung der Afordarbeit oder Eintrittes der Unmöglichkeit derselben — hinzugetreten ist.

2. Bis zu dem Zeitpunkte bleiben das Recht und die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aufbewahrung des Arbeitsbuches (§ 80 c Gewerbeordnung) unverändert.

(Der vollständige Wortlaut wurde im Justizministerial-Verordnungsblatte veröffentlicht.)

Das vorerwähnte Gutachten des Obersten Gerichtshofes vom 9. November 1904 lautet:

Über die mit Note vom 19. April 1904, Z. 8489, zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen:

- ob der Arbeitgeber im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist, das Arbeitsbuch weiter aufzubewahren, auch wenn der Arbeiter die ihm angebotene Aushändigung des Arbeitsbuches ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung desselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglig stellen können und sollen;
- ob der Arbeitgeber im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt ist, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis gelöst ist und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei dem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist als beim Arbeitgeber;
- ob insbesondere die Deponierung ohne Gefahr einer erfolgreichen Inanspruchnahme nach § 80 g Gew.-D. beim Vorsteher der Gemeinde, in deren Gemarkung der Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens sich befindet oder bei der am selben Orte befindlichen Gewerbebehörde bewirkt werden kann, vorausgesetzt, daß diese Organe und Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind;

erstattet der Oberste Gerichtshof sein Gutachten in Gemäßheit des § 16 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. August 1850, R.-G.-Bl. Nr. 325, in folgendem:

Beurteilt man das auf öffentlich-rechtlicher gewerbepolizeilicher Vorschrift beruhende Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Beziehung auf das Arbeitsbuch vom Standpunkte des Privatrechtes, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Rechtsverhältnis nach Analogie der Bestimmungen über den Verwahrungsvertrag zu beurteilen sein wird, wobei aber die Bestimmung des § 962 a. b. G. B. außer Betracht bleiben muß, da der Arbeiter vor seinem Austritt aus der Arbeit seine Dokumente nicht zurückverlangen darf. Nachdem der § 80 c Gew.-D. dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch auszuhändigen, so hört in diesem Zeitpunkte die Pflicht des Arbeitgebers zur weiteren Aufbewahrung des Arbeitsbuches auf. Im Hinblick auf die Textierung des § 80 c Gew.-D., welcher vom Aushändigen des Arbeitsbuches spricht, muß die Ausfolgungspflicht des Arbeitgebers als sogenannte Holschuld betrachtet werden. Wenn nun der Arbeiter bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber zurückläßt oder dessen Annahme verweigert, so befindet sich derselbe zweifellos im Annahmeverzug und der Arbeitgeber, dessen Aufbewahrungspflicht mit dem Tage des Austrittes des Arbeiters erloschen ist, haftet von da an in analoger Anwendung der Bestimmung des § 1419 a. b. G. B. nur mehr für böse Absicht und auffallende Sorglosigkeit und muß als berechtigt angesehen werden, sich seiner Haftung durch Übergabe des Arbeitsbuches und der sonstigen bei ihm hinterlegten Dokumente seines Hilfsarbeiters in die Verwahrung eines Dritten zu befreien.

Ob er sich aber durch diese Hinterlegung bei einem Dritten, mag derselbe eine Privatperson oder eine Behörde sein, wirklich seiner Haftung entledigt, dies zu beurteilen, muß jedem einzelnen konkreten Falle vorbehalten bleiben. Im allgemeinen läßt sich diesfalls nur sagen, daß ihn eine weitere Haftung nicht wird treffen können, wenn er die fraglichen Dokumente bei einem Dritten hinterlegt, für welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Arbeitnehmer verbunden ist als beim Arbeitgeber selbst, und wenn letzterem bei der Auswahl des Verwahrers eine böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit nicht zur Last fällt.

Insbesondere kann es dem Arbeitgeber gewiß nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente bei einer Behörde hinterlegt, welcher nach der Gewerbeordnung die Handhabung der gewerblichen Vorschriften obliegt, vorausgesetzt, daß diese Behörde zu Entgegennahme der Schriftstücke bereit ist. Denn obwohl kein Gesetz und keine Verordnung besteht, welche diesen Behörden die Entgegennahme von derlei Schriftstücken zur Pflicht machen würde, so steht doch im Hinblick auf die ihnen nach der Gewerbeordnung übertragenen Rechte und Obliegenheiten außer Frage, daß sie durch die faktische Annahme und Hinterlegung derselben ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten.

Als solche Behörden kommen hauptsächlich in Betracht die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters, welche nach § 80, § 80 f und § 80 g Gew.-D. dem Hilfsarbeiter das Arbeitsbuch und eventuell Duplikate desselben auszufertigen hat, demnach zweifellos auch zur Annahme und Aufbewahrung der hinterlegten Schriftstücke befugt ist und die als Gewerbebehörden fungierenden politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, deren Obliegenheiten im § 141 Gew.-D. keineswegs tarativ aufgezählt sind. Dergleichen kann von einem Verschulden des Arbeitgebers wohl dann keine Rede sein, wenn er die bezeichneten Dokumente bei der im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels V, Abs. 2, Z. 2 und 6 des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und die einschlägigen Paragraphen

der einzelnen Gemeindeordnungen zur Entgegennahme und Verwahrung unzweifelhaft berechtigten Gemeindebehörde des Arbeitsortes oder der Verwaltung des gewerblichen Unternehmens als Polizeibehörde hinterlegt, weil er dies ja sicherlich mit Schriftstücken tun kann, welche jemand bei ihm vergessen oder verloren hat und die Lage des Arbeitgebers hier dieselbe ist wie in dem Falle, wenn sein Hilfsarbeiter nach ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses seine Schriftstücke bei ihm nicht abholt, beziehungsweise deren Annahme verweigert.

Schließlich muß dem Arbeitgeber unter allen Umständen das Recht gewahrt bleiben, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters auch bei dem für ihn zuständigen Gerichte zu erlegen, nachdem aus der Vorschrift des § 1425 a. b. G. B. nicht hervorgeht, daß lediglich eine aus einem Vertrage geschuldete Sache bei Gericht hinterlegt werden kann.

Der Oberste Gerichtshof beantwortet hiernach die an ihn gestellten, eingangs zitierten Fragen nachstehend:

- Der Arbeitgeber ist im Falle ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters weiter aufzubewahren, auch wenn dieser die ihm angebotene Aushändigung der gedachten Schriftstücke ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung derselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglig stellen können und sollen.
- Der Arbeitgeber ist im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst ist und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Hilfsarbeiter verbunden ist, als beim Arbeitgeber selbst, sofern ihm hierbei nicht böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt.
- Insbesondere kann die Deponierung zum Zwecke der Abwendung der im § 80 g Gew.-D. statuierten Haftung bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters oder bei der für den Arbeitsort zuständigen Gewerbebehörde oder bei der für den Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens zuständigen Gemeindebehörde als Polizeibehörde bewirkt werden, vorausgesetzt, daß diese Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind.
- Unter allen Umständen ist aber der Arbeitgeber berechtigt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters gemäß § 1425 a. b. G. B. bei seinem zuständigen Gerichte zu erlegen.

(Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums vom 6. Dezember 1904 Stück XXII.)

3.

Vorgehen bei Übertretungen des Ausverkaufsgesetzes.

Statthaltereierlaß vom 12. Juli 1910, Z. Ia-2183 (M. Abt. XVII, 6160/10):

Mit dem Bescheide vom 20. Juni 1910, Z. 23102, hat das magistratische Bezirksamt für den — Bezirk, in Wien an den Kaufhausbesitzer J. W. in Wien, das Verbot erlassen, die durch Verbreitung von gedruckten Katalogen dem Publikum zur Kenntnis gebrachte beschleunigte Veräußerung seines Warenlagers im Wege der Veranstellung einer „Großen Woche“ in der Zeit vom 4. bis 9. Juli vor der nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, erlangten Bewilligung weder anzukündigen noch zu veranstellen und hat zur Sicherung des Erfolges der hiedurch getroffenen Verfügung die am 18. Juni 1910 vorgenommene Beschlagnahme von 14.500 Stück derartiger Kataloge ausdrücklich bestätigt.

Hiefür war die Tatsache maßgebend, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um Waren handelt, welche einer Entwertung infolge von physischem Verderben oder Änderungen der Konjunktur (Mode) unterliegen, daß somit für diesen Ausverkauf eine Bewilligung im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, einzuholen war.

Den hiegegen eingebrachten Rekurs des Genannten hat die k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 27. Juni 1910, Z. Ia-2183, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides abschlägig befriedet.

Das Handelsministerium hat laut Erlasses vom 8. Juli 1910, Z. 20509, dem gegen diese Entscheidung rechtzeitig ergriffenen Rekurse des J. W. aus den Gründen der unterinstanzlichen Entscheidungen und unter Beobachtung auf die Bestimmungen des § 152 der Gewerbeordnung in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Falles den Rekursen eine aufschiebende Wirkung nicht beizumessen war, weil sonst die durch die erfolgte Beschlagnahme bezweckte Sicherung der Durchführung des ausgesprochenen Verbotes vereitelt worden wäre.

Dem Bezirksamte wird bedeutet, daß es nicht zutreffend war, zuerst die Beschlagnahme zu verfügen und nachträglich erst das Verbot zu erlassen, sondern daß umgekehrt dieses Verbot, dessen Erlassung übrigens mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einleitung des Strafverfahrens unbedingt war, der Sicherungsmaßregel voranzugehen hatte oder mindestens gleichzeitig mit dieser hätte ergehen sollen.

4.

Kündigung von Monatswohnungen.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. August 1910, Z. XVI b-814/5 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 193), mit welcher die Verordnung vom 16. Mai 1894, Z. 36217, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 31, betreffend die Ergänzung der im Erzherzogtume Österreich unter der Enns bestehenden Ausziehordnung in Ansehung des Termines für die Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten bei Monatsmieten teilweise abgeändert wird:

Auf Grund des Art. XI des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ober-Landesgerichte in Wien der § 2 der Verordnung vom 16. Mai 1894, Z. 36217, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 31, betreffend die Ergänzung der im Erzherzogtume Österreich unter der Enns bestehenden Ausziehordnung in Ansehung des Termines für die Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten bei Monatsmieten aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 2.

Bei den in § 1 bezeichneten Mieten hat die Räumung des Mietobjektes bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit zu erfolgen.

5.

Zulassung von Hartsteinziegeln aus den Ziegelfabriken in Mähren ohne Fabrikszeichen.

Erlaß des Wiener Magistrates, M. Abt. XIV, vom 8. September 1910, Z. 7037/10:

In Erledigung des Ansuchens der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft wird die Verwendung der von ihr erzeugten Hartsteinziegeln aus den Werken in Mähren im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für das heurige Baujahr als zulässig erklärt, daß die Wienerberger-Ziegelfabriks- und Baugesellschaft verpflichtet ist, dem Stadtbauamte, Fachabteilung IX, schriftlich drei Tage vor der Zufuhr anzuzeigen, für welche Bauten innerhalb des Gemeindegebietes von Wien Hartsteine aus dem Werke in Mähren geliefert werden.

Diese Anzeige hat jedesmal bei der ersten Lieferung zu erfolgen.

Die Prüfung der zu den einzelnen Bauten gelieferten Hartsteine auf Kosten der Wienerberger Ziegelfabriks-Altiengeellschaft bleibt vorbehalten.

Die Zurückziehung oder Abänderung dieser nachträglichen Genehmigung bleibt ebenfalls vorbehalten.

6.

k. k. Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmale. Konservatoren in Wien.

Note der k. k. Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmale vom 17. September 1910, Z. 4388 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 107):

Die Zentral-Kommission beehrt sich dem Stadtmagistrate zwecks Verständigung der unterstehenden Ämter bekanntzugeben, daß Wien nunmehr in fünf Konservatorenbezirke II. Sektion zerlegt wurde;

und zwar ist Herr Oberbaurat Julius Deiningger, IV., Favoritenstraße 1, Konservator für den Bezirk I (Innere Stadt),

k. k. Statthalterei-Ingenieur Leopold Kratochwil, Wien XXI, k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf, Konservator für die Bezirke II, XX und XXI,

Architekt Karl Mayröder, Professor an der technischen Hochschule Wien, IV., Blöfinggasse 10, Konservator für die Bezirke III, IV, V, X und XI, k. k. Ober-Ingenieur im Ministerium für öffentliche Arbeiten Rudolf Pichler, Wien, IX., Porzellangasse 48, Konservator für die Bezirke VIII, IX, XVI, XVII, XVIII und XIX,

Architekt Alfred Castelli, Professor an der Staatsgewerbeschule in Wien, I., wohnhaft Wien, XIII., Firmiangasse 36, Konservator für die Bezirke VI, VII, XII, XIII, XIV und XV.

7.

Gift-Berschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 21. September 1910, Z. 16689/10:

Die Verlegung des Standortes des von Fritz Schiebl auf Grund der Konzession vom 12. August 1905, M. B. N. IV, 10288/05 im IV. Bezirke, Karolinengasse 17, betriebenen Gift-Berschleißes nach dem IV. Bezirke, Allee-gasse 69, wird gemäß § 39 G.-D. genehmigt.

8.

Index zum Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (1848-1908).

Laut Rund-Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 28. September 1910, P. Z. 3063/2 (M. D. 3687/10), sind von dem im Jahre 1908 im Verlage der Buchhandlung J. Bettendorfer in Wien erschienenen, von Dr. Heinrich v. Maurizio bearbeiteten Index zum Reichsgesetzblatte (1848-1908) noch 600 bis 700 Exemplare vorrätig und können im Selbstverlage des Verfassers (Adresse: Dr. Heinrich v. Maurizio, Wien, VI., Kasernergasse 11) von Behörden und Ämtern zum ermäßigten Preise von 8 K per Stück bezogen werden.

9.

Abhaltung von privaten Vöschproben.

Note des Wiener Magistrates, M. Abt. IV, vom 6. Oktober 1910, Z. 3457/10:

Bei der Ausfertigung des obigen Gegenstand behandelnden Erlasses des Herrn Magistrats-Direktors vom 16. September 1918, M. Abt. IV 3457, ist infolge eines Verfehens der h. ä. Kanzlei im vierten Absätze nach dem Worte „Kommando“ der im Entwurfe enthaltene Zusatz „der städtischen Feuerwehr“ ausgelassen worden.

Hievon wird behufs Vermeidung von Mißverständnissen und Richtigstellung des Erlasses (Siehe Amtsblatt Nr. 78, Gesetze, Verordnungen zc. IX, 16, Seite 91) Mitteilung gemacht.

10.

Margarine-Vertrieb.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1910, Z. XI-1057 (M. Abt. X, 8259/10):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1910, Z. 28642, wird ein Abdruck des Urteiles des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 31. Mai 1910, Z. Nr. I-159/3, betreffend die Kennzeichnung der Margarinebehälter mit der Aufforderung übermittelt, den Verkehr mit Margarine einer verstärkten Überwachung zu unterziehen und bei Konstatierung von Übertretungen der bezüglichen Vorschriften ungefäumt die Strafanzeige zu erstatten.

* * *

Urteil des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 31. Mai 1910, Z. Nr. I-159/3:

Nicht allein die Umhüllungen der einzelnen Margarinewürfel, sondern auch die Behälter, in welchen Margarinewürfel verpackt werden, müssen mit roten Streifen gekennzeichnet sein.

Nicht allein die Umhüllungen der einzelnen Margarinewürfel, sondern auch die Behälter, in welchen Margarinewürfel verpackt werden, müssen mit roten Streifen gekennzeichnet sein.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof hat über die von der k. k. General-Prokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes in Z. vom 18. November 1909, Z. U. IV-1194/9/14, und das bestätigende Urteil des k. k. Landesgerichtes in Straßaden in W. als Berufungsgerichtes vom 15. Jänner 1910, B. L. XVI-1672/9, womit die Angeklagten K. B. und L. B. von der gegen sie wegen Übertretung des § 16, Z. 5, des Gesetzes vom 18. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, erhobenen Anklage gemäß § 259, Z. 3, St.-P.-D., freigesprochen worden sind, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung zu Recht erkannt.

Durch die K. B. und L. B. von der Anklage wegen Übertretung des § 16, Z. 5, des Gesetzes vom 18. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, freisprechende Urteile des k. k. Bezirksgerichtes Z. vom 16. November 1909, U. IV-1194/9/14 und des k. k. Landesgerichtes in Straßaden in W. als Berufungsgerichtes vom 15. Jänner 1910, Bl. XVI-1672/9, wurde das Gesetz verletzt.

Gründe:

Wie sich aus den Akten II. IV-1194/9, ergibt, waren der Fabrikant K. B. und dessen Direktor L. B. beschuldigt, Margarine in Kisten ohne die im § 9 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, vorgeschriebene Bezeichnung in Verkehr gebracht zu haben. Sie hatten die Kisten, in welchen sie die als Würfel geformten in rotgestreifte Pergamentpapierhüllen gewickelten Margarinestücke (Art. III der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27) versandt nicht weiter bezeichnet. Das Bezirksgericht Z. sprach sie jedoch mit Urteil vom 16. November 1909, II. IV-1194/9/14, von der gegen sie wegen Übertretung des § 16, Z. 5, des zitierten Gesetzes erhobenen Anklage frei und das l. l. Landesgericht in W. als Berufungsgericht wies mit Entscheidung vom 15. Jänner 1910, Bl. XVI-1672/9, die vom Staatsanwalt gegen dieses Urteil erhobene Berufung als unbegründet zurück. Die Gerichte beider Instanzen erklären, die Kennzeichnung durch einen auffälligen farbigen, und zwar roten Streifen sei nur für die Behälter vorgeschrieben, in welchen Margarine in den Handel gebracht werde. Die Kisten, um die es sich handle, seien nicht als Behälter, sondern als Emballage anzusehen. Behälter kämen nur bei ungeformter Margarine in Betracht; für Margarine in regelmäßigen Stücken genüge zur Kennzeichnung die Würfelform und die eingepreßte Aufschrift „Margarine“.

Das Bezirksgericht glaubt, insbesondere zwischen Handel und Transport der Ware unterscheiden zu müssen, hält die Überföndung der Ware vom Erzeuger an den Abnehmer bloß für einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902 und der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, nicht unterliegenden Transport und erachtet auch darum die §§ 9 und 16 des zit. Gesetzes im vorliegenden Falle für unwendbar.

Diesen Rechtsanschauungen ist jedoch nicht beizupflichten.

Die Behauptung, die Kisten seien nicht die Behälter der Margarine, sondern die Emballage, ist durchaus willkürlich. Wollte man nicht die Kisten als die Behälter gelten lassen, müßte man in den Pergamentpapieren über die einzelnen Margarinewürfel die Behälter erblicken. Dies ist auch der Standpunkt der Beschuldigten (31 und 38 des Aktes des Bezirksgerichtes). Aber Behälter sind Gefäße, also Gegenstände festerer Beschaffenheit. Das bezeugen die Beispiele, die das Gesetz anführt: Kiste, Kübel, Faß, Dose. Das Gesetz stellt auch im § 9 die Behälter ausdrücklich in Gegensatz zu den bloßen Umhüllungen. Es genügt daher nicht, wenn die einzelnen Margarinewürfel in Umhüllungen verpackt werden, wie sie für die Abgabe von Margarine im gewerbsmäßigen Kleinhandel und Einzelverkauf vorgeschrieben sind; es müssen vielmehr die Kisten, in denen die Margarinewürfel verpackt werden, mit dem roten Streifen versehen sein. Denn die Kisten stellen die Behälter dar, in denen der Fabrikant seine Ware in den Handel bringt. Die Gerichte sind der Ansicht, die Behälter, deren Kennzeichnung § 9 M. G. vorschreibt, seien nur die Behälter ungeformter Margarine, die Fässer, Dosen u. s. w., in die Margarine eingestampft sei. Aber das Gesetz unterscheidet nicht, es schreibt ganz allgemein die Bezeichnung der Behälter vor, in denen Margarine im Inlande in den Handel gebracht wird; es ist darum gleichgültig, ob die Margarine in regelmäßige Stücke geformt ist oder nicht. Für die Ansicht der Gerichte ergibt sich nicht der geringste Anhaltspunkt aus dem Gesetze. Es hat denn auch das l. l. Handelsministerium mit dem Erlaß vom 10. Mai 1902, Z. 20863, die Reichenberger Handels- und Gewerbelammer dahin informiert, daß die Originalbehälter, zumeist Kisten, in welchen die geformten und emballierten Margarinestücke in den Verkehr gebracht werden, den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902 und des Art. III der Durchführungs-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, entsprechend ausgestattet sein müssen.

Der im bezirksgerichtlichen Urteile betonte Unterschied zwischen dem Inverkehrsetzen und der Versöndung der Ware ist dem Gesetze vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, fremd. Durch den, wenn auch unentgeltlichen Übergang aus einer Hand in die andere wird ein Gegenstand in Verkehr gebracht. Auch die Versöndung der Ware durch den Erzeuger an den Groß- oder Kleinhändler ist daher ein Akt des Verkehrs; als solcher aber unterliegt auch sie den Vorschriften des § 9 zit. Gesetzes. Der Handel mit einer Ware vollzieht sich überhaupt kaum anders als mittels Transportes derselben vom Produzenten durch den Zwischenhändler an den Konsumenten. Und fordert § 9 des Margarinegesetzes die Bezeichnung der daselbst angeführten Kunstfettwaren, sobald sie „in den Handel“ gebracht werden, so bezieht sich dies schon auf jenen Zeitpunkt, in welchem sie zum Zwecke ihrer Weiterbegebung die Erzeugungstätte verlassen. Schon in diesem Zeitpunkte müssen sie sonach als künstliche Fette durch ihre äußere Ausstattung jedermann erkennbar sein; dies sind sie aber nicht, wenn zwar die Umhüllung der einzelnen in Würfel geformten Stücke, nicht aber auch das Verhältnis, in dem diese versöndet werden, mit der im Art. III der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Verkauf von Margarine und Margarinekäse in Papierumhüllungen sieht Art. III, lit. h und k der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, überhaupt nur für den gewerbsmäßigen Kleinhandel oder Einzelverkauf vor, für den Großhandel setzt sie feste Behälter voraus und als solche benennt § 9 des Gesetzes ausdrücklich auch Kisten, die nebst der daselbst vorgeschriebenen Bezeichnung überdies mit einer behördlich registrierten Plombe zu versehen sind. Aus dem den Strafakten beigefügten Magistrateatsakte, Z. 1046/9, ergibt sich, daß im Geschäftsbetriebe des K. B. die Kisten stets mit den vorgeschriebenen Plomben verschlossen waren, obwohl dies mit dessen Behauptung als „Behälter“ im Sinne des § 9 des zit. Gesetzes seien nur die Papierhüllen, nicht aber die Kisten zu betrachten, unvereinbar ist. Das Vorgehen des K. B. hat auch zu Beschwerden seiner Konkurrenten geführt. Es ist begreiflich,

daß das Bestreben einzelner der Kunstfette verwendenden Gewerbsleute (Gastwirte, Bäcker, Konditore u. a.) dahin geht, die Ware ohne auffällige Bezeichnung geliefert zu erhalten, um ihre Kundenschaft über den wahren Stand der Dinge im Unklaren zu lassen. Diesem Bestreben kommt die Verwendung der Ware in unbezeichneten Kisten an die Abnehmer auf Kosten jener Konkurrenten, die sich streng an die gesetzliche Vorschrift halten, entgegen. Sie erschwert aber auch jene Kontrolle, zu deren Erleichterung laut Berichtes des landwirtschaftlichen Ausschusses (611 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901) die vorgeschriebene Kennzeichnung der Behälter, in denen Kunstfette in Verkehr gebracht werden, dienen soll. Sie soll insbesondere auch dazu beitragen, bei auf Täuschung oder Übervorteilung der Konsumenten abzielenden Fälschungen den Schuldigen eher zu finden.

Dieser ratio legis widerspricht der im gegebenen Falle ergangene Freispruch.

Bei dieser Sachlage war der von der l. l. General-Prokuratur im Sinne des § 33 Str.-P.-D., eingebrachten Beschwerde in Anwendung des § 292 Str.-P.-D., stattzugeben und wie oben zu erkennen.

11.

Erlöschen der Pfändung einer Konzeßion mit dem Ableben des Konzeßionsinhabers.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 14. Oktober 1910, M. Abt XVII 5346 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 109):

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 14. Juni 1910, Z. R I 397/10/1, dem Revisionsrekurs gegen den Beschluß des l. l. Landesgerichtes in Z. N. S. Wien als Rekursgerichtes vom 12. Mai 1910, Z. R XIV 311/10, womit sämtliche in Ansehung der Z. L. zugefallenen Konzeßion und des von ihr auf Grundlage dieser Konzeßion betriebenen Gast- und Schankgewerbes geführten Exekutionen, unter Aufhebung sämtlicher auf die Konzeßion erworbenen Pfandrechte eingestellt wurden, keine Folge gegeben, weil nach § 56 der Gewerbeordnung die Konzeßion eine dem Inhaber persönlich verliehene Berechtigung ist, welche mit seinem Tode erlischt und daher die Konzeßion, soweit sie überhaupt ein Vermögensobjekt sein kann, mit dem Untergange des Vermögensobjektes als solches zu bestehen aufhört. § 56, Abs. 2 der G.-D. gestattet die Fortführung des Gewerbes auf Grund der alten Konzeßion ausschließlich zugunsten der Witwe und minderjährigen Erben, welche jedoch persönlich und nicht als Repräsentanten des Erblassers nunmehr die Berechtigten sind. Eine Exekutionsführung auf diese ihre persönlichen Rechte zwecks Hereinbringung einer wider den Erblasser zustehenden Forderung ist gänzlich ausgeschlossen.

12.

Hausierer. — Ausnahme vom Ladenschlußgesetze.

Note der Magistrats-Abteilung XVII vom 14. Oktober 1910, Z. 6904, an die magistratischen Bezirksämter:

Mit Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes IX vom 25. Juli 1910, wurde D. P. Z. wegen Übertretung des § 96 i der Gewerbeordnung (Gesetz vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19), begangen dadurch, daß er zur Nachtzeit mit Galanteriewaren auf Grund seines Hausierpasses in öffentlichen Lokalen haufierte, gemäß § 931 G.-D. bestraft.

Über Rekurs des Bestraften hat die Statthalterei mit Erlaß vom 26. September 1910, Z. Ib-3719, entschieden:

„Das angefochtene Erkenntnis wird mangels eines strafbaren Tatbestandes aufgehoben, weil die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 96 i) auf die dem Hausierpatente unterliegenden Personen keine Anwendung finden.“

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

13.

Abstimmungsprotokolle bezüglich der in den Sitzungen des Gremiums der Magistratsräte und der Senate vorgetragene Referate.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 23. September 1910, M. D. 3559 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 106):

Durch § 68 der Geschäftsordnung für den Magistrat wird die An- oder Beifügung eines förmlichen Abstimmungsprotokolles durch den Schriftführer bezüglich eines in der Sitzung des Gremiums der Magistratsräte oder in der Sitzung der Senate zum Vortrage gebrachten Geschäftsfalles allerdings nur dann verlangt, wenn der Antrag des Berichterstatters nicht unverändert oder überhaupt nicht angenommen wird.

Es kommt jedoch auch vor, daß der Antrag des Berichterstatters zwar unverändert angenommen wird, daß der Beschlussfassung aber eine Beratung vorausgeht, in welcher ein Abänderungs- beziehungsweise Gegenantrag gestellt wird. Es ist wohl selbstverständlich, daß auch in diesem Falle ein Abstimmungsprotokoll zu verfassen ist, aus welchem die gestellten Anträge nebst der wesentlichen Begründung und das Abstimmungsverhältnis ersichtlich sind.

Die Beifügung eines kurzen Protokolles empfiehlt sich auch dann, wenn zwar Abänderungs- oder Gegenanträge nicht gestellt worden sind, aber immerhin für die Beurteilung der Angelegenheit wichtige Umstände vorgebracht wurden, welche seitens des Referenten eine ausdrückliche Erwähnung nicht gefunden haben.

Ich ordne daher an, daß in Zukunft auch in den im 2. und 3. Absätze dieses Erlasses erwähnten Fällen von den Schriftführern den Referaten ausnahmslos Abstimmungsprotokolle beizufügen sind. Behufs sachgemäßer Verfassung der Abstimmungsprotokolle erscheint es unumgänglich notwendig, daß sich die als Schriftführer bestimmten rechtskundigen Beamten während der Beratung der einzelnen Geschäftsfälle entsprechende und genaue Aufzeichnungen machen, auf welche Notwendigkeit ich ganz besonders hinweise.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 170. Konzessionsurkunde vom 15. September 1910 für die Lokalbahn von Weiz nach Virtsfeld.

Nr. 171. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1910, betreffend die Befreiung mehrerer Gemeinden in eine Klasse mit höherem Taxbetrage für die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke.

Nr. 172. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 28. September 1910, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus den Provinzen Bari und Foggia des Königreiches Italien verboten beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 28. September 1910, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Rußland verboten beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 174. Verordnung des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 14. September 1910, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. u. k. Konsularämter in Ägypten und die teilweise Übertragung an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre.

Nr. 175. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 24. September 1910, betreffend die Organisation des k. k. Gewerbeförderungsamtes.

Nr. 176. Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. September 1910, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 177. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 7. Oktober 1910, mit welcher Verfügungen, betreffend die Ein- und Durchfuhr von frischem Obst und frischem Gemüse aus dem Königreiche Italien getroffen werden.

Nr. 178. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und

der Eisenbahnen vom 10. September 1910, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Innsbruck zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen überhaupt und des k. k. Hauptzollamtes Bozen zur Abfertigung von Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 179. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. September 1910, betreffend die Bildung eines neuen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Värn in Mähren, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den politischen Bezirk Etlau und der Erwerbsteuer-Kommission III. Klasse für den politischen Bezirk Sternberg.

Nr. 180. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. September 1910, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Wjetin in Mähren.

Nr. 181. Verordnung des Justizministeriums vom 1. Oktober 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gerichtsgebietes Budki Rieznanowskie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Kamionka Strumikowa.

Nr. 182. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Oktober 1910, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 183. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Gewährung von Preisermäßigungen beim Bezuge von Katastralmappen im Verfahren zur Neuvermessung, Ablösung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, geregelten Forst- und Weidewerkituten.

Nr. 184. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 10. Oktober 1910, betreffend den Nachweis der Befähigung für den sachtechnischen Dienst an einer allgemeinen staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt.

Nr. 185. Gesetz vom 9. September 1910, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen.

Nr. 186. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1910, betreffend die Einbekenntung des dem Gebühreäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das siebente Dezennium (1911 bis einschließlich 1920).

Nr. 187. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Modalitäten des Genusses und Bezuges der die allgemeinen Pensionen belassenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Auslande.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 199. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung der Traisen in der Gemeinde Hohenberg (Nette Hofamt).

Nr. 200. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Loidesthaler Grabens in der Gemeinde Loidesthal.

Nr. 201. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. September 1910, Z. X a-1775/13, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Loidesthal mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 200, betreffend die Regulierung des Loidesthaler Grabens in der Gemeinde Loidesthal abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 202. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Fochgrabens in den Gemeinden Schleinbach und Ulrichskirchen, sowie des Eich- und Seegrabens in der Gemeinde Ulrichskirchen.

Nr. 203. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Schwachabaches von der Gemeindegrenze Tribuswinkel-Traiskirchen bis zur Gemeindegrenze Guntramsdorf-Laxenburg.

Nr. 204. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. September 1910, Z. Xa 797/11, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Traiskirchen und Guntramsdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 203, betreffend die Regulierung des Schwachatbaches von der Gemeindegrenze Tribuswinkel-Traiskirchen bis zur Gemeindegrenze Guntramsdorf-Laxenburg, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 205. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Pfiesingflusses in den Gemeinden Steinabrüchl, Magendorf, Felzdorf und Sollenau.

Nr. 206. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Sicherung der Aufschlehne des Zeitbaches und Entsumpfung der Empfängergrau in der Gemeinde Stephanshart.

Nr. 207. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Hadres.

Nr. 208. Gesetz vom 31. Juli 1910, betreffend die Regulierung des Traisenflusses in Türritz nächst dem Rabenhofe.

Nr. 209. Gesetz vom 31. Juli 1910, betreffend die Erhöhung und Verstärkung der Kampfschubämme in den Gerichtsbezirken Langenlois und Krems.

Nr. 210. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Großen Tullnbaches von der Brückelmühle bis zur Werkstanalüberführung oberhalb des Biaduktes in den Gemeinden Taufendblum und Neulengbach.

Nr. 211. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. September 1910, Z. Xa-2114/19, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Taufendblum und Neulengbach mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend die Regulierung des großen Tullnbaches von der Brückelmühle bis zur Werkstanalüberführung oberhalb des Biaduktes in den Gemeinden Taufendblum und Neulengbach, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 212. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Pittenflusses in der Gemeinde Erlach.

Nr. 213. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Traisenflusses vom Scheibmühler Wehre bis zum Knabenhofe.

Nr. 214. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung der Kleinen Erlauf von dem Göhranger Wehr bis zum Stampfinger Wehr.

Nr. 215. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. September 1910, Z. Xa-2690/15, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Wolfpassing, Steinakirchen am Forst und Ernegg mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 214, betreffend die Regulierung der Kleinen Erlauf vom Göhwanger Wehr bis zum Stampfinger Wehr, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 216. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Sarlingbaches in der Gemeinde Groß-Grhart.

Nr. 217. Gesetz vom 31. Juli 1910, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in der Gemeinde Böhmeikirchen.

Nr. 218. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Hauptgrabens in den Gemeinden Langenrohr und Michelhausen.

Nr. 219. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Thayaflusses von der Glomschmühle bis zur Glockenschmühle in den Gemeinden Vitis, Klein-Schönan, Groß-Ruprechts und Sparbach.

Nr. 220. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Traisenflusses im Gemeindegebiete von St. Ägyd am Neuwalde.

Nr. 221. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Weidenbaches von der Bezirksstraßenbrücke Groß-Schweinbarth-Raggendorf bis zirka 250 m unterhalb der Gemeindegrenze Raggendorf-Reyersdorf in der Gemeinde Raggendorf.

Nr. 222. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Durchführung von Ergänzungsbauten und die Behebung von Hochwasserschäden am regulierten Traisenflusse.

Nr. 223. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Melzflusses in den Gemeinden Rainberg und Ritzengrub von der Bezirksstraßenbrücke bei Grub bis zur Gemeindegrenze von Mannersdorf.

Nr. 224. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Großen Baches und seiner Seitengerinne in der Gemeinde Hof am Leithaberge.

Nr. 225. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. September 1910, Z. Xa-2150/18, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Hof am Leithaberge mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 224, betreffend die Regulierung des Großen Baches und seiner Seitengerinne in der Gemeinde Hof am Leithaberge, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 226. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Zaudlingbaches in der Gemeinde Vitis von der Einmündung des Schachergrabens bis zur Mündung in die Thaya.

Nr. 227. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. September 1910, Z. Xa-1874/11, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Vitis mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung im Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 226, betreffend die Regulierung des Zaudlingbaches im Gebiete der Gemeinde Vitis von der Einmündung des Schachergrabens bis zur Mündung in die Thaya abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 228. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Kremnigbaches in der Gemeinde Reidling.

Nr. 229. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. September 1910, Z. Xa-2149/16, betreffend die Verlautbarung der von der Gemeinde Reidling mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. 228, betreffend die Regulierung des Kremnigbaches vom Felbermayer Wehre in Reidling bis zur Bezirksstraßenbrücke in Aßing, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 230. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in den Katastralgemeinden Weisching (Ortsgemeinde Böhmeikirchen) und Schildberg (Ortsgemeinde Zeutendorf).

Nr. 231. Verordnung des k. k. Statthalters als Vorsitzenden der k. k. Landes-Kommission für agrarische Operationen in Niederösterreich vom 31. August 1910, Z. 206/15 A. D., womit im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse eine Dienstvorschrift für den niederösterreichischen Alpininspektor erlassen wird.

Nr. 232. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. September 1910, Z. XVI b-965/5, betreffend die der Gemeinde Kierling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910 und 1911.